
Sichere Arbeit und Gesundheit

Michael Ziese
Dipl.-Biol., Fachkraft für Arbeitssicherheit gem. § 7 AsiG
Küferweg 74
55128 Mainz
0171 3397615
ziese.m@web.de

17.03.2018

Absicherung bei Arbeits- und Wegeunfällen in Abhängigkeit vom Beschäftigungsverhältnis bzw. Auftrag

Die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse) bei einem Arbeits- oder Wegeunfall hängt immer vom Beschäftigungsverhältnis (also vom Auftraggeber) und nicht vom Einsatzort ab:

- Verunfallen in einer Einrichtung Lerntherapeuten als Honorarkräfte und damit weisungsfrei in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung eingesetzt, dann tritt die Berufsgenossenschaft ein, bei der die LT selbst versichert sind (in der Regel die BGW).
- Werden sie als angestellte Lerntherapeuten einer Praxis zur Schule entsandt, gelten sie als abhängig Beschäftigte des Betriebs/der Praxis und sind über die Unfallversicherung der Praxis versichert.
- Werden die Lerntherapeuten z.B. als Übungsleiter des Fördervereins der Schule eingesetzt, dann sind sie als auch im Minijob abhängig Beschäftigte über die BG des Fördervereins (in der Regel auch die BGW) versichert.
- Ist die Schule direkter Arbeitgeber, ist die Unfallversicherung der Schule (bei staatlichen Schulen ist das die jeweilige Landesunfallkasse) Kostenträger.

Der Unfall muss aus Beweissicherungsgründen auch im Interesse des Verunfallten mind. im Verbandbuch dokumentiert werden (Arbeitgeberpflicht). Bei meldepflichtigen Unfällen ab 4 Kalendertagen Ausfallzeit muss die Unfallanzeige durch den jeweiligen Arbeitgeber schriftlich auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Formular an die zuständige Unfallversicherung erfolgen; vgl. dazu die [UVAV](#).

Praktisch bedeutet es aber für die Verunfallten zunächst einmal keinen Unterschied, bei welchem Unfallversicherungsträger sie versichert sind; sie sind immer gesetzlich unfallversichert, wenn der Unfall einen betrieblichen Anlass hatte. Es wäre aber gut, schon bei der Unfallambulanz oder dem Durchgangsarzt zu wissen, welche Unfallversicherung zuständig ist.

Es macht auch keinen Unterschied, ob es sich um Teil- oder Vollzeitbeschäftigte handelt oder man selbst als Unternehmer verunfallt ist. Es ist eigentlich nur wichtig, beim Arzt anzugeben, dass es sich um einen Arbeits- oder Wegeunfall handelt. Selbst wenn dort die falsche Berufsgenossenschaft/Unfallkasse oder fälschlich sogar die eigene gesetzliche oder private Krankenversicherung angegeben wäre, würden die sich schon im Rahmen der Amtsermittlung melden, falls sie den Verdacht haben, nicht zuständig zu sein.

Als Verunfallter sollte man im Falle eines Arbeits-/Wegeunfalls nur Wert darauf legen, dass der Unfall beim Arzt auch als solcher, also als betrieblich veranlasster, registriert wird. Das hat in der Heilbehandlung den großen Vorteil, höherwertigere Leistungen vergleichbar dem eines Privatversicherten in Anspruch nehmen zu können (z.B. CT oder Physiotherapie) und nicht wie ein GKV-Patient behandelt werden zu müssen. Das kann man z.B. an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kontrollieren, wo das Kreuzchen bei „Arbeitsunfall“ auch gesetzt sein muss.

Manche Berufsgenossenschaften stellen ihren Betrieben für ihre Versicherten eine sog. [Versichertenkarte wie bei der BGETEM](#) zur Verfügung. In Scheckkartengröße in der Geldbörse mitgeführt, ist das im Notfall ganz praktisch. Die BGW und auch die Unfallkasse gehören leider noch nicht dazu; aber so etwas kann der Betrieb auch leicht selbst anfertigen.

Michael Ziese
